

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3411
des Abgeordneten Uwe Adler (SPD-Fraktion)
Drucksache 7/9465

Seelsorge in den Brandenburger Justizvollzugsanstalten

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Seelsorge stärkt Menschen, ohne sie zu pathologisieren, das heißt ohne sie psychologisch zu behandeln. Innerhalb der Institutionen öffnet Seelsorge einen Freiraum. Sie verbindet Gefangene mit der Kultur, in die sie zurückkehren. Im Dezember 1993 unterzeichneten das Land Brandenburg und die Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg eine Vereinbarung über die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten. Für die katholische Seelsorge wird sich auf das Gesetz zum Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Heiligen Stuhl von November 2003 berufen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie oft und wann wurde die Umsetzung der Vereinbarung mit der evangelischen Kirche und die Umsetzung des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl in Bezug auf die katholische Seelsorge bereits evaluiert?

Zu Frage 1: Der Begriff der „Seelsorge“ umfasst mit Blick auf § 81 Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz (BbgJVollzG) bzw. § 74 Brandenburgisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BbgSVVollzG) die religiöse Betreuung der Gefangenen und Untergebrachten im Bereich der kultischen Handlungen sowie der karitativen und diakonischen Betreuung, die ebenfalls zum Kernbereich der Religionsfreiheit gehören. Infolge des Grundsatzes der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates und dem sich aus Artikel 140 GG i.V.m. Art 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung ergebenden Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften obliegt die Anstaltsseelsorge den Religionsgemeinschaften und darf den Gefangenen bzw. Untergebrachten gemäß § 81 Satz 1 BbgJVollzG bzw. § 74 Satz 1 BbgSVVollzG nicht versagt werden.

Die in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg durchgeführte Gefängnisseelsorge beruht auf den folgenden Verträgen und Vereinbarungen:

Evangelische Kirche:

- Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg) vom 8. November 1996

- Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg über die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten vom 2. Dezember 1993
- Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zur Ausführung der Vereinbarung vom 2. Dezember 1993 über die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten vom 4. Oktober 1996

Katholische Kirche:

- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg vom 12. November 2003
- Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und den (Erz-)Bistümern Berlin, Görlitz und Magdeburg über die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten vom 12. März 2007
- Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und den (Erz-)Bistümern Berlin, Görlitz und Magdeburg zur Ausführung der Vereinbarung vom 12. März 2007 über die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten vom 12. März 2007

Anliegen und Fragen der Anstaltsseelsorge werden im Rahmen von jährlich im Ministerium der Justiz durchgeführten Konferenzen mit den in den Justizvollzugsanstalten tätigen evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorgern, Vertretern der (Erz-) Bistümer und der Evangelischen Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erörtert. Bei Bedarf finden Einzelgespräche oder unter Beachtung der berufsbedingten Schweigepflicht der Seelsorger die Erörterung konkreter Sachverhalte zwischen Anstaltsseelsorgern bzw. Vertretern der Kirchen mit den Anstaltsleitungen sowie auch dem Ministerium der Justiz statt. Ein konkreter Bedarf an einer Evaluation der Umsetzung der Vereinbarungen wurde bislang von keiner Seite geäußert. Im Hinblick darauf, dass die Kontakte der Seelsorger mit den Gefangenen der Schweigepflicht unterliegen, wäre sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch insbesondere der Inhalte ihrer Tätigkeiten eine Erhebung zwecks etwaiger Evaluierung auch gar nicht möglich.

2. Im Haushaltsplan 2023/2024 werden für die evangelische Seelsorge 5,1 hauptamtliche Stellen und für die katholische Seelsorge 4,2 hauptamtliche Stellen genannt. Anhand welcher Daten berechnet die Landesregierung die Stellenverteilung und existieren Statistiken zur Religionszugehörigkeit der Inhaftierten? (Bitte um Darstellung dieser.)

Zu Frage 2: Die Justizvollzugsanstalten sind gemäß § 111 Absatz 1 BbgJVollzG mit der für die religiöse Betreuung der Gefangenen erforderlichen Anzahl von Seelsorgern auszustatten. Die Anstaltsseelsorger der Justizvollzugsanstalten nehmen nach § 98 Absatz 1 BbgSVVollzG überdies die Aufgaben der Seelsorge in der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung wahr.

Die Anzahl von 5,1 Stellen für die evangelische Gefängnisseelsorge ergibt sich aus der *Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zur Ausführung der Vereinbarung vom 2. Dezember 1993 über die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten vom 4. Oktober 1996*. Bei der Berechnung der Stellen wurde eine Belegungsfähigkeit von 1 497 Haftplätzen im Jahr 1993 zugrunde gelegt, die trotz einer Reduzierung der Anzahl der Justizvollzugsanstalten der heutigen Belegungsfähigkeit von 1 481 Haftplätzen in etwa entspricht. Die Anzahl von 4,2 Stellen für die katholische Gefängnisseelsorge beruht auf Nr. 1 und Nr. 2 der *Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und den (Erz-)Bistümern Berlin, Görlitz und Magdeburg zur Ausführung der Vereinbarung vom 12. März 2007 über die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten vom 12. März 2007*.

Der Stellenumfang für die evangelische und katholische Seelsorge ist derzeit auskömmlich.

Eine Statistik über die Religionszugehörigkeit der Gefangenen existiert mangels der rechtlichen Möglichkeit, Daten über die Religionszugehörigkeit verbindlich zu erheben, nicht. Daten, aus denen die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung hervorgehen, sind nach § 2 Nr. 14 Brandenburgisches Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz (BbgPJMDSG) personenbezogene Daten besonderer Kategorie. Ihre Verarbeitung ist gemäß § 9 Absatz 1 BbgPJMDSG nur zulässig, soweit sie für die Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gesetzlich vorgesehen und unerlässlich sind. Dieser Anwendungsbereich liegt bei der Frage nach dem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis in der Regel nicht vor, so dass die Datenangabe zur Religionszugehörigkeit im brandenburgischen Justizvollzug seitens der Inhaftierten nur freiwillig erfolgen kann.

3. Laut der Vereinbarung mit der evangelischen Kirche besteht die Aufgabe von Gefängnisseelsorgenden auch darin, bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden im Strafvollzug mitzuwirken. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, welche Aufgaben hier die Seelsorgenden übernehmen und stehen den katholischen Seelsorgenden diese Aufgaben ebenso zu, bzw. wo sind sie geregelt?

Zu Frage 3: Die wesentlichen Aufgaben der Gefängnisseelsorge, die auch die Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden im Strafvollzug umfasst, sind jeweils in der *Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg über die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten vom 2. Dezember 1993* bzw. der *Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und den (Erz-)Bistümern Berlin, Görlitz und Magdeburg über die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten vom 12. März 2007* geregelt.

Die Seelsorge im Justizvollzug und die Zusammenarbeit mit den Seelsorgern im Vollzug werden in die theoretische Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst eingebunden. Der Unterrichtsschwerpunkt „Ethik im Justizvollzug“ wird in zwölf Unterrichtseinheiten derzeit durch zwei katholische Seelsorger durchgeführt. Überdies geben ein evangelischer und ein katholischer Seelsorger in insgesamt drei Unterrichtseinheiten Einblicke in die Arbeit eines Gefängnisseelsorgers, um die Bedeutung der Seelsorge für den Behandlungsvollzug und die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Bediensteten und Seelsorgern zu vermitteln.

Im Bereich der Fort- und Weiterbildung ist im Jahr 2024 für alle Bediensteten mit Kontakt zu Gefangenen eine mehrtätige Veranstaltung zum Umgang mit religiöser Vielfalt durch einen katholischen Seelsorger vorgesehen.

4. In der Vereinbarung mit der evangelischen Kirche wird betont, dass sich die Aufgaben und Rechte der Gefängnisseelsorgenden auch auf Inhaftierte erstrecken, die keiner evangelischen Kirche angehören, jedoch seelsorgerische Betreuung durch evangelische Gefängnisseelsorgende wünschen. Was bietet die Landesregierung jenen Inhaftierten an, die keiner der Kirchen angehören und eine seelsorgerische Betreuung wünschen, aber einen evangelischen und katholischen Seelsorgenden ablehnen?

Zu Frage 4: Die Aufgaben und Rechte der Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten erstrecken sich nach der *Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg über die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten vom 2. Dezember 1993* bzw. der *Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und den (Erz-)Bistümern Berlin, Görlitz und Magdeburg über die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten vom 12. März 2007* auch auf Gefangene und Untergebrachte, die weder der katholischen noch evangelischen Kirche angehören.

Die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg ermöglichen allen Gefangenen und Untergebrachten die Ausübung ihrer Religion und unterstützen diese, indem etwa Abläufe in den Justizvollzugsanstalten an religiöse Besonderheiten, wie den Ramadan, angepasst werden. Bei Bedarf helfen die Justizvollzugsanstalten im Einzelfall, wie in § 81 Satz 2 BbgJVollzG vorgesehen, Kontakt zu Seelsorgern anderer Glaubensrichtungen zu ermöglichen, sofern dem keine vollzuglichen Bedenken entgegenstehen.

Neben der Wahrnehmung religiöser Handlungen führen die Anstaltsseelsorger seelsorgerliche Einzelgespräche im karitativen/diakonischen Bereich. Diese Gespräche finden zur Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung gemäß Art. 4 Absatz 2 Grundgesetz und der seelsorgerlichen Schweigeverpflichtung nur im Beisein eines Seelsorgers statt. Die sich aus den Gesprächen zum Teil ergebenden einzelnen Maßnahmen korrespondieren teilweise mit denen anderer Fachdienste. Sofern andere Fachbereiche tangiert sind, unterliegt der Seelsorger unter Beachtung seiner berufsbezogenen Schweigepflicht einem sich aus den jeweiligen Vereinbarungen ergebenden Kooperationsgebot mit den Fachdiensten der Justizvollzugsanstalten.

Gefangene und Untergebrachte, die keine karitative/diakonische Betreuung durch einen Seelsorger wünschen, werden bei Bedarf direkt durch die jeweiligen Fachdienste in den Justizvollzugsanstalten, insbesondere den Sozialdienst, oder ggf. Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe unterstützt. Überdies haben Gefangene und Untergebrachte bei Bedarf die Möglichkeit eines (anonymen) Gesprächs mit der Telefonseelsorge.

5. Gefängnisseelsorge kann im besten Fall eine Schnittstelle zwischen dem Justizvollzugssystem und der Welt vor der Mauer sein. In Anbetracht dessen, dass ca. 80 % der Brandenburgerinnen und Brandenburger keiner Konfession angehören, und sich dies in ähnlicher Weise auch in der Gefangenenpopulation widerspiegelt, erscheint eine Seelsorge für konfessionsfreie Menschen angebracht. Welche Lösungsmöglichkeiten zieht die Landesregierung hierfür in Betracht?

Zu Frage 5: Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.